

Warum ist das Advent-Wohlfahrtswerk e.V. (im folgenden „AWW“ genannt) Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband und nicht beispielsweise bei der Diakonie?

In der Satzung des Advent-Wohlfahrtswerk e.V. heißt es:

„Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Gesamtverband e.V. Zur Förderung des Vereinszwecks arbeitet der Verein mit anderen Trägern und Diensten zusammen. (Satzung des AWW e.V. 2022, § 2, Abs. 5)

Warum das AWW als freikirchliches Sozialwerk jedoch nicht Mitglied bei einem der kirchlichen Spitzenverbände, sondern beim Paritätischen Wohlfahrtsverband ist, hängt wesentlich mit der Geschichte des Advent-Wohlfahrtswerkes und der des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes zusammen.

Entstehung des Paritätischen

Die Entstehung de DPWV fällt in die Jahre nach dem 1. Weltkrieg, als die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege unter der allgemeinen wirtschaftlichen Not litten und befürchten mussten, von der öffentlichen Hand übernommen zu werden...¹ Deshalb gründete man den „Verband der Frankfurter Krankenanstalten“, aus der 1919 die „Vereinigung der freien, privaten, gemeinnützigen Kranken- und Pflegeanstalten Deutschlands“ hervorgingen. 1920 wurde die Bildung eines Spitzenverbandes aus diesem Fachverband beschlossen und am 4.4.1924 unter dem Namen „Vereinigung der freien privaten gemeinnützigen Wohlfahrtseinrichtungen Deutschlands e.V.“ in Berlin-Charlottenburg gegründet. Im Jahre 1925 folgte zuerst die Namensänderung in 'Fünfter Wohlfahrtsverband', am 10. November 1932 dann die erneute Änderung des Namens in „Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband“. Das „Advent-Wohlfahrtswerk e.V.“ war Gründungsmitglied des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

Geschichte des Advent-Wohlfahrtswerkes

Im August 1897 gründeten Siebenten-Tags-Adventisten in Hamburg den „Christliche Hilfeverein“, um die weit verbreitete Not insbesondere in den unteren Bevölkerungsschichten zu lindern. Sie suchten damit dem Auftrag Jesu (nach Mt. 25) besser gerecht zu werden.

Die Entwicklung der Wohlfahrt von 1897 – in die Weimarer Zeit siehe bei E. Fischdick, Helfende Hände.

Am 01.09.1928 gründete die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten eine „Abteilung für Wohlfahrtspflege und gesundheitliche Fürsorge“. Diese wurde auf Initiative von H.F. Schubert, dem Vorsteher der Mitteleuropäischen Division und der Wohlfahrtsleiterin Hulda Jost 1928 als eingetragener Verein „Advent-Wohlfahrtswerk e.V.“ beim Amtsgericht Berlin registriert und war damit rechtlich selbständig anerkannt.

Am 10.10.1928 wurde ein Antrag auf Aufnahme in den „Fünften Wohlfahrtsverband“ gestellt. Die Aufnahme erfolgte im November 1928 und ist maßgeblich auf die durch das Wirken von Hulda Jost entstandene Beachtung und gesellschaftliche Relevanz zurückzuführen. „Zu dieser Zeit umfasste die Arbeit der etwa 800 AWW-Ortsgruppen in Deutschland ,Armen-,

¹ E. Fischdick, Helfende Hände, S. 32

Kranken-, Trinker-, Gefährdeten-, Gefängnis-, Jugend-, Tuberkulosen-, Blinden- und Säuglingsfürsorge“.²

Im Zuge der Namensänderung des Fünften Wohlfahrtsverbandes in Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, beschloss auch die Gemeinschaft der STA eine Umbenennung ihrer Wohlfahrtsabteilung in „Wohlfahrtswerk der Siebenten-Tags-Adventisten, Mitglied des DPWV“, um die Verbundenheit mit dem Dachverband noch stärker zu betonen³, denn „für uns als bibelgläubige Christen kann unser Wohlfahrtswerk nur auf paritätischer Grundlage beruhen, d.h. wir betreuen ohne Unterschied der Konfession und ohne Unterschied der Partei; wir helfen als Mensch dem Menschen. Gerade in diesem Sinne wird die Wohlfahrtsarbeit zu einer versöhnenden Tätigkeit. Sie schlägt Brücken von Herz zu Herz, beseitigt das Trennende und dient so dem Vaterland während der Zeit unserer Zerrissenheit und der inneren Trennung am besten.“ (H. Jost)⁴

Damit wird eine wesentliche inhaltliche Begründung gegeben, warum sich das Advent-Wohlfahrtswerk e.V. dem Fünften Wohlfahrtsverband und nicht z.B. das Diakonische Werk als Spitzenverband angeschlossen hat. Darüber hinaus gibt es aber auch noch eine kirchenpolitische Begründung.

Sowohl das Verhältnis der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten zu den beiden Großkirchen als auch der Wohlfahrtsarbeit der Adventisten im Hinblick auf die kirchliche Wohlfahrtsarbeit war nicht gerade von gegenseitiger Anerkennung, von Respekt oder gar Zusammenarbeit gekennzeichnet. Nicht nur die adventistische Wohlfahrtstätigkeit, auch andere Gruppen und Organisationen wurden als Konkurrenten, zumindest aber als nicht berechtigt und zugehörig in der Wohlfahrtstätigkeit angesehen und begrüßt. Die Freie Wohlfahrtspflege insbesondere christlicher Gemeinschaften wurde als „Monopol“ der beiden großen christlichen Wohlfahrtsorganisationen, die zugleich Spitzenverbände waren, gesehen. Eine Aufnahme des AWW e.V. als Mitglied im Spitzenverband „Diakonie“ war damals ebenso undenkbar wie in die „Caritas“. Es entzieht sich meiner Kenntnis, ob ein solcher Aufnahmeantrag überhaupt gestellt worden ist.

Eine Episode aus der Wohlfahrts-Straßensammlung (Büchensammlung) der 20iger Jahre macht dies deutlich:

Im Rahmen des AWW nahmen öffentliche Wohlfahrtssammlungen eine wesentliche Rolle ein, zu denen auch Straßensammlungen gehörten. Diese wurden deutschlandweit durchgeführt und der Erlös diente sozialen Zwecken im Land, wurde teilweise aber auch in Notgebiete in Übersee verwendet. Dies erregte den Unwillen kirchlicher Stellen, die sie in den Sammlungen „eine nicht zu billigende Beeinträchtigung der Interessen anderer kirchlicher Gemeinschaften und Wohlfahrtsorganisationen“ sahen.⁵

Ein Gutachten des Fünften Wohlfahrtsverbandes und weitere Referenzen stellten jedoch die Unbedenklichkeit und den Wert der Wohlfahrtssammlungen heraus und erteilte dem AWW erneut die Genehmigung zur Durchführung von Straßensammlungen. Seitens der Evangelischen Kirche versuchte man nun, dies zu unterbinden und ersuchte das

² Bei J. Hartlapp, Siebenten-Tags-Adventisten im Nationalsozialismus, S. 185

³ Adventbote 1933, S. 10 (bei E. Fischdick, ebenda S. 40)

⁴ Tätigkeitsbericht des AWW 1932, S. 10 (bei E. Fischdick, ebenda, S. 40)

⁵ J. Hartlapp ebenda, S. 186

Reichsministerium, dem Fünften Wohlfahrtsverband die Erteilung einer eingeschränkten Sammlerlaubnis zu beauftragen und das Sammeln bei Evangelischen Kirchenmitgliedern zu verbieten. Die Begründung: Kirchenmitglieder in Bayern würden die Sammlung „für die Mission“ immer wieder mit „für die Innere Mission“ verwechseln, was irritierend und sehr ärgerlich sei, da es die kirchlichen Sammlungsergebnisse schmälert, da die Mitglieder ja schon gespendet hätten.⁶ (Vermutlich war es genau so, dass Adventisten mit diesem kleinen Trick bessere Sammlungsergebnisse erzielten).

Die Mitgliedschaft im Fünften Wohlfahrtsverband hat die Anerkennung der Arbeit des Advent-Wohlfahrtswerkes wesentlich gefördert.

Nach der Neugründung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes nach dem 2. Weltkrieg und der des AWW e.V. war es keine Frage, dass das AWW zum Paritätischen Wohlfahrtsverband als Spitzenverband gehört. Auch wenn das freikirchliche Sozialwerk der Siebenten-Tags-Adventisten eins der wenigen freikirchlichen Mitgliedsorganisationen im Paritätischen ist, besteht bis heute bleiben die beschriebenen Grundsätze paritätischer Wohlfahrtsarbeit bestehen und stehen nicht im Gegensatz zur christlichen Grundausrichtung des freikirchlichen Sozialwerkes.

Lothar Scheel (2023)

⁶ Nachzulesen bei J. Hartlapp, ebenda, S. 187